

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten André Schulze (GRÜNE)

vom 9. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juli 2026)

zum Thema:

Steuerprivilegien und Staatsaufsicht bei privaten Familienstiftungen

und **Antwort** vom 20. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Juli 2026)

Herrn Abgeordneten André Schulze (GRÜNE)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/ 26 612

vom 09.07.2026

über Steuerprivilegien und Staatsaufsicht bei privaten Familienstiftungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers:

Private Familienstiftungen verfolgen keine gemeinnützigen Zwecke. Sie dienen dazu, das eigene Privatvermögen zu verwalten, zu vermehren und einen ausgewählten Personenkreis, wie die eigene Familie, finanziell abzusichern. Dennoch genießen private Familienstiftungen erhebliche Steuervorteile und unterliegen nur einer minimalen Aufsicht und Kontrolle des Staates. Private Familienstiftungen stehen deshalb im Ruf, zunehmend zur Steuervermeidung bei großen Privatvermögen genutzt zu werden.

1. Kennt der Senat das „Positionspapier der Finanzministerin und Finanzminister der Nordländer zur Weiterentwicklung der Erbschaftsteuer“ vom 19. Juni 2026? ¹

Zu 1.: Ja, dem Senat ist das Positionspapier bekannt.

2. Wie bewertet der Senat die drei Reformvorschläge und konkreten Forderungen in diesem Positionspapier?
3. Die Finanzminister*innen der Nordländer schreiben: „Insbesondere die Einrichtung von Familienstiftungen wird offen als Steuersparmodell beworben, um sich bei der Verschonungsbedarfsprüfung „mittellos“ zu rechnen.“ Wie bewertet der Senat diese Aussage?

Zu 2. und 3.: Der Senat bekennt sich – wie die Verfasser des Positionspapiers – zur Erbschaftsteuer. Für die konkrete Ausgestaltung eventueller Änderungen sind zunächst die anstehenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsbeschwerde

¹https://www.senatspressestelle.bremen.de/sixcms/media.php/13/20260619_Anlage_Positionspapier%20der%20Nord-FMK%20zur%20Weiterentwicklung%20der%20Erbschaftsteuer.pdf

(1 BvR 804/22) sowie im Normenkontrollverfahren (1 BvF 1/23) abzuwarten. Insoweit wird ergänzend auf die Ausführungen in dem Bericht RBm -SKzl – vom 15.04.2026 (Drucksache h19 – 2834) verwiesen.

4. Wie viele private Familienstiftungen mit Sitz in Berlin unterliegen aktuell der Stiftungsaufsicht der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz?

Zu 4.: Aktuell unterliegen 76 private Familienstiftungen mit Sitz in Berlin der Stiftungsaufsicht der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz.

5. Wie verteilen sich die privaten Familienstiftungen mit Sitz in Berlin auf die 12 Berliner Bezirke oder auf andere Bundesländer?

Zu 5.: Zu bemerken ist hierzu, dass die Angaben den Verwaltungssitz der Stiftung, also die Anschrift, unter der die Stiftung kontaktiert werden kann, betreffen. Dieser entspricht nicht unbedingt dem Wohnsitz des Stifters. Verteilung der Familienstiftungen mit Sitz in Berlin auf die 12 Berliner Bezirke:

Charlottenburg-Wilmersdorf	19
Friedrichshain-Kreuzberg	1
Lichtenberg	
Marzahn-Hellersdorf	2
Mitte	12
Neukölln	1
Pankow	9
Reinickendorf	1
Spandau	
Steglitz-Zehlendorf	11
Tempelhof-Schöneberg	2
Treptow-Köpenick	4

Verteilung der Familienstiftungen, die ihren Sitz nicht in Berlin haben, auf die übrigen Länder:

Baden-Württemberg	2
Bayern	2
Berlin	
Brandenburg	2
Bremen	2
Hamburg	1
Hessen	

Mecklenburg-Vorpommern	
Niedersachsen	
Nordrhein-Westfalen	2
Rheinland-Pfalz	
Saarland	1
Sachsen	
Sachsen-Anhalt	2
Schleswig-Holstein	
Thüringen	

6. Wie viele private Familienstiftungen mit Sitz in Berlin hat die Stiftungsaufsicht der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz seit 1990 anerkannt? (bitte um tabellarische Auflistung nach Jahren)

Zu 6.:

Jahr	Anzahl
1990	2
2003	2
2004	1
2006	1
2007	1
2009	3
2011	3
2015	7
2016	1
2018	5
2019	7
2021	2
2022	2
2023	5
2024	7
2025	5
2026 bisher	2

7. Wie viele private Familienstiftungen mit Sitz in Berlin, die vor dem 11. Dezember 1997 (der Reform des Berliner Stiftungsgesetzes vom 3. Dezember 1997) anerkannt wurden, befinden sich weiterhin unter der Stiftungsaufsicht der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz?

Zu 7.: Aktuell befinden sich 19 private Familienstiftungen mit Sitz in Berlin, die vor dem 11. Dezember 1997 anerkannt wurden, unter der Stiftungsaufsicht der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz.

8. Wie viele private Familienstiftungen mit Sitz in Berlin hat die Stiftungsaufsicht der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz seit 1990 aufgehoben? (bitte um tabellarische Auflistung nach Jahren)

Zu 8.:

Jahr	Aufhebungen
2004	1
2006	1
2011	2
2014	2
2021	1
2025	1

9. Wie hoch ist das durchschnittliche Grundstockvermögen privater Familienstiftungen mit Sitz in Berlin bei ihrer Anerkennung durch die Stiftungsaufsicht der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz? (bitte um AO-konforme Daten für die Jahre 2019-2025)

Zu 9.:

Jahr	durchschnittlich gewidmetes Vermögen
2019	9.430.795
2021	300.000
2022	55.000
2023	556.400
2024	1.042.857
2025	210.000

10. Welche Informationen über Stiftungskapital und Vermögenswerte (materielle und immaterielle Sachwerte, Geldanlagen, Wertpapiere, Unternehmensbeteiligungen etc.) müssen private Familienstiftungen mit Sitz in Berlin der Berliner Stiftungsaufsicht zum Zeitpunkt der Anerkennung sowie regelmäßig vorlegen?

Zu 10.: Für die Prüfung der Anerkennungsfähigkeit von Familienstiftungen müssen Stifter darlegen, inwiefern eine dauernde und nachhaltige Zweckerfüllung im Sinne von § 80 Bürgerliches Gesetzbuch möglich sein wird. Hinsichtlich der zur Übertragung anstehenden Vermögenswerte ist insoweit deren Werthaltigkeit und Ertragskraft zu belegen. Dabei werden Kontenbelege für Barvermögen und Depotauszüge für Anleihen und andere Wertpapiere erfordert. Für Immobilien werden Grundbuchauszüge und Angaben über die aus deren Bewirtschaftung zu erzielenden Nettoeinnahmen verlangt, z.B. in Form von

Verkehrswertgutachten. Wenn Unternehmensbeteiligungen als Vermögen gewidmet werden sollen, sind die Jahresabschlüsse mindestens der letzten drei Geschäftsjahre vorzulegen. Daneben werden im Hinblick auf die Fragestellung, ob die Errichtung einer unzulässigen Selbstzweckstiftung beabsichtigt ist, die entweder allein die Förderung des Stifters zum Zweck hat oder im Wesentlichen auf den Erhalt und die Mehrung der gewidmeten Vermögenswerte gerichtet ist, regelmäßig Prognosen über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben sowie Ausschüttungsmöglichkeiten in Erfüllung des Stiftungszwecks verlangt. Nach der Errichtung einer Familienstiftung beschränkt sich die von der Stiftungsaufsichtsbehörde auszuübende Staatsaufsicht gemäß § 9 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes vom 27. Juni 2024 (GVBl. S. 429) auf die Überwachung der Zusammensetzung der Stiftungsorgane einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe. Damit sind der Stiftungsaufsichtsbehörde Informationen über Änderungen in der Zusammensetzung des Stiftungsvermögens nach der Anerkennung der Familienstiftung als rechtsfähig nicht zu übermitteln.

11. Welchen Steuerarten und welchen Steuersätzen unterliegen die Erträge privater Familienstiftungen (z.B. Mieteinnahmen, Kapitalerträge etc.)?
13. Welchen Steuerarten und welchen Steuersätzen unterliegen nicht ausgeschütteten Erträge privater Familienstiftungen?

Zu 11. und 13.: Frage 11 und 13 werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet. Rechtsfähige private Stiftungen des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Deutschland sind als Vermögensmassen grundsätzlich gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Das zu versteuernde Einkommen unterliegt einem Steuersatz von 15 % (§ 23 Abs. 1 KStG; hinzu kommt der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 %, §§ 2 Nr. 3, 3 Nr. 1 4 Solidaritätszuschlaggesetz). Einbehaltene Kapitalertragsteuer ist mit der Steuerschuld zu verrechnen (§ 31 Abs. 1 KStG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG)). Gewerbliche Einkünfte der Stiftung unterliegen der Gewerbesteuer. Der Hebesatz beträgt in Berlin derzeit 410 %. Eine detaillierte Ermittlung der Gewerbesteuer-Belastung kann den „FAQ Gewerbesteuer“ der Senatsverwaltung für Finanzen entnommen werden: <https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler-/faq-steuern/artikel.9362.php>

12. Welchen Steuerarten und welchen Steuersätzen unterliegen die Ausschüttungen privater Familienstiftungen?

Zu 12.: Ausschüttungen privater Familienstiftungen können nach § 20 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1 EStG als Einkünfte aus Kapitalvermögen oder nach § 22 Nr. 1 EStG als sonstige Einkünfte der Einkommensteuer unterliegen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung zählen alle wiederkehrenden oder einmaligen Leistungen einer Stiftung, die von den beschlussfassenden Stiftungsgremien aus den Erträgen der Stiftung an den Stifter, seine Angehörigen oder deren Abkömmlinge ausgekehrt werden, zu den Einkünften aus

Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 27.06.2006, IV B 7-S 2252-4/06, FMNR272000006, Bundessteuerblatt Teil I 2006 Seite 417). Die Ausschüttungen unterfallen unter Ausschluss des Werbungskostenabzugs bei Gewährung des Sparerpauschbetrags (§ 20 Abs. 9 Satz 1 EStG) der Abgeltungsteuer (§ 32d Abs. 1 EStG) von 25 %, zusätzlich fallen hierauf 5,5 % Solidaritätszuschlag an, so dass sich ein Steuersatz von 26,375 % ergibt (ggf. wird auch Kirchensteuer fällig); die Stiftung hat dementsprechend Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 EStG).

14. In wie vielen Fällen setzt sich das Stiftungsvermögen privater Familienstiftungen mit Sitz in Berlin im Wesentlichen aus vermieteten Wohn- oder Gewerbeimmobilien zusammen („Immobilien-Familienstiftung“)?

Zu 14.: Hierzu können im Hinblick auf die eingeschränkte Staatsaufsicht (vgl. die Ausführungen zu Punkt 10.) keine belastbaren Angaben gemacht werden.

15. Wie viele private Familienstiftungen mit Sitz in Berlin treten in Berlin als Vermieter auf? Wie viele Wohn und/oder Gewerbeeinheiten halten diese? (bitte um tabellarische Auflistung)

Zu 15.: Hierzu können im Hinblick auf die eingeschränkte Staatsaufsicht (vgl. die Ausführungen zu Punkt 10.) keine belastbaren Angaben gemacht werden.

16. Wie haben sich die Steuerzahlungen von privaten Familienstiftungen mit Sitz in Berlin seit 2016 entwickelt? (bitte um AO-konforme tabellarische Aufschlüsselung, aggregiert für alle privaten Familienstiftungen zusammen mit Sitz in Berlin nach Steuerart und Steuerjahr)

Zu 16.: Eine gesonderte Erfassung der Steuerzahlungen von privaten Familienstiftungen erfolgt seitens der Berliner Finanzbehörden nicht.

17. Wie hoch waren die Einnahmen des Landes Berlin aus der Erbersatzsteuer seit 1997? (bitte um tabellarische Auflistung nach Jahren)

Zu 17.: Gesonderte statistische Aufzeichnungen werden hierzu nicht geführt.

18. Wie viele vertiefte Prüfungen der wirtschaftlichen Aktivitäten fanden bei privaten Familienstiftungen mit Sitz in Berlin statt? (bitte um AO-konforme tabellarische Auflistung nach Jahren)

19. Wie viele vertiefte Prüfungen der wirtschaftlichen Aktivitäten fanden bei privaten Familienstiftungen mit Sitz in Berlin statt? (bitte um AO-konforme tabellarische Auflistung nach Jahren)

Zu 18. und 19.: Die Erhebung von statistischen Werten für den Bereich der Außenprüfungen orientiert sich an den bundeseinheitlichen Statistikgrundsätzen. Eine gesonderte Erfassung der Prüfungen der wirtschaftlichen Aktivitäten bzw. der Außenprüfungen bei privaten

Familienstiftungen ist nicht vorgesehen, so dass eine Beantwortung der Fragen 18. und 19. nicht möglich ist.

Berlin, den 20. Juli 2026

In Vertretung

Tanja Mildenberger
Senatsverwaltung für Finanzen